



20. Oktober 2020 |

8. Jahrgang, Ausgabe Nr. 54

Seite

Sonderausgabe

Bekanntmachungen

Nr. 187 / 20 - Allgemeinverfügung für das Gebiet der Stadt Bochum zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-21762 - 1767

Bauausschreibungen

keine

Sonstige Ausschreibungen

keine

Sonstiges, Bürgerversammlungen, Schwertransporte, vergebene Aufträge

keine



Herausgeber: Stadt Bochum, Der Oberbürgermeister

Telefon: (0234) 910 3080

E-Mail: amtsblatt@bochum.de

Das Amtsblatt der Stadt Bochum erscheint wöchentlich und liegt kostenlos in den Bürgerbüros und im Baubürgerbüro zur Einsicht/ Mitnahme aus. Gleichzeitig wird es im Internet unter „www.bochum.de/amtsblatt“ bereitgestellt.

Gemäß § 28 Absatz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020; (BGBl. I S. 1385, 1386) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Gesetz zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (GV.NRW. S. 218b) in Verbindung mit §§ 15a Absatz 3 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) vom 30.09.2020 (GV.NRW. S. 923) geändert am 16.10.2020 durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung vom 30. September 2020 (GV.NRW. S. 978a) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Bochum folgende

Allgemeinverfügung für das Gebiet der Stadt Bochum

zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2:

1. Es besteht eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 1 CoronaSchVO täglich in dem Zeitraum von 9:00 Uhr bis 24:00 Uhr auf folgenden Straßen:
 - Konrad-Adenauer-Platz
 - Kortumstraße von Hausnr. 1 / 2 bis 111 / 118
 - Kerkwege
 - Brüderstraße
 - Husemannplatz
 - Huestraße von Hausnr. 3 / 4 bis Husemannplatz
 - Hellweg Hausnr. 1 / 2 bis 15 / 20
 - Dr.Ruer-Platz
 - Grabenstraße von Kreuzung Bongardstraße bis Kreuzung Hellweg
 - Schützenbahn
 - Pariser Straße
 - Harmoniestraße
 - Hans-Böckler-Straße von Kreuzung Bongardstraße / Willy-Brandt-Platz bis Kreuzung Brückstraße

2. Die Gefährdungsstufe 2 im Sinne des § 15a Absätze 2 und 4 CoronaSchVO wird festgestellt.
3. Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 3 CoronaSchVO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der vollziehbaren Anordnungen unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 1a in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 31. Oktober 2020 außer Kraft.
5. Die Allgemeinverfügung der Stadt Bochum vom 15. Oktober 2020 (vgl. Amtsblatt der Stadt Bochum vom 16. Oktober 2020, Ausgabe Nr. 53, Bl. 1755-1761, Bekanntmachung Nr. 186/20) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Hinweise:

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsgrundlagen:

1. §§ 15a der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) vom 30. September 2020 (GV.NRW. S. 923) geändert am 16.10.2020 durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung vom 30. September 2020 (GV.NRW. S. 978a)
 2. §§ 2, 3 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (GV NRW Nr. 12b, Seite 217b)
 3. § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. 1 S. 1045) - IfSG –
 4. Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie Vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 217b bis 244b)
 5. § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602)
 6. § 80 Absatz 2 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. 1 S. 686)
- jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung –

Begründung:

Die Stadt Bochum ist nach §§ 16 Absatz 1 Satz 1, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG i. V. m. Artikel 1 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 i. V. m. § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 IfSBG-NRW zuständige Behörde.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 / COVID 19 (Coronavirus) hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. In Deutschland, Nordrhein-Westfalen und auch in Bochum gibt es inzwischen erneut zahlreiche Infektionen. Bei einer Coronavirus-Infektion handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG. Auf dem Gebiet der Stadt Bochum sind bereits Kranke (§ 2 Nr. 4 IfSG), Krankheitsverdächtige (§ 2 Nr. 5 IfSG), Ansteckungsverdächtige (§ 2 Nr. 7 IfSG) und Ausscheider (§ 2 Nr. 6 IfSG) in einer nicht unerheblichen Anzahl festgestellt worden.

Bereits mit Allgemeinverfügung vom 15. Oktober 2020 (vgl. Amtsblatt der Stadt Bochum vom 16. Oktober 2020, Ausgabe Nr. 53, Bl. 1755-1761, Bekanntmachung Nr. 186/20) hat die Stadt Bochum Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2-Virusinfektionen geregelt, nachdem der 7-Tages-Inzidenzwert über dem Wert von 50 lag. Somit besteht die Gefährdungsstufe 2 im Sinne des § 15a Absätze 2 und 4 CoronaSchVO seit diesem Zeitpunkt. Die unter Ziffer 2 festgestellte Gefährdungsstufe entfaltet daher lediglich deklaratorische Wirkung. Der 7-Tages-Inzidenzwert liegt weiterhin über dem Wert von 50. Der jeweils aktuelle Inzidenzwert ist aufrufbar unter folgendem Link: <https://www.bochum.de/Corona>. Entsprechend gelten nach § 15a Abs. 3 und 4 CoronaSchVO besondere Regelungen. Die konkreten Maßnahmen sind diesen Vorschriften zu entnehmen und gelten unmittelbar.

Nach § 15a Absatz 3 Satz 1 Nr. 5 CoronaSchVO NRW gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in öffentlichen Außenbereichen, in denen regelmäßig eine Unterschreitung des Mindestabstands zu erwarten ist (z.B. stark frequentierte Fußgängerzonen) bereits dann, wenn die Gefährdungslage 1 besteht (wenn also der 7-Tages-Inzidenzwert über dem Wert von 35 liegt). Die entsprechenden Bereiche hat die jeweilige Kommune in einer Allgemeinverfügung nach § 15a Absatz 2 CoronaSch-VO festzulegen. Die Stadt Bochum legt diese Bereiche mit der Ziffer 1 der vorliegenden Allgemeinverfügung fest.

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Coronavirus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verzögern. Der Krankheitserreger SARS-CoV-2 wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus bei engem Kontakt ohne Einhaltung von Mindestabständen und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen sich in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Die unter Ziffer 1 getroffenen Anordnungen sind geeignet, erforderlich und angemessen, das lokale Infektionsgeschehen einzugrenzen.

Die vorstehend getroffenen Anordnungen dienen dem effektiven Infektionsschutz und dem Zweck, eine Ausbreitung des Coronavirus zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des Coronavirus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden. Daraus lässt sich ableiten, dass bei dem Zusammentreffen mehrerer Menschen in den unter Ziffer 1 genannten Bereichen, in denen regelmäßig eine Unterschreitung des Mindestabstands zu erwarten ist, eine erhöhte Infektionsgefahr besteht. Mit der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem Coronavirus in der Bevölkerung verhindert oder zumindest verlangsamt wird.

Die vorstehend getroffenen Anordnungen sind zur Erreichung dieser Zwecke auch geeignet. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfchen-Infektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus generell beim Zusammentreffen von Personen, wenn das Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

Die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind zur Erreichung dieser Zwecke auch erforderlich. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein milderes Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet.

Die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (z.B. Alltagsmaske, Schal, Tuch) unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, weil eine erhöhte Risikogefahr einer Ansteckung in den genannten Örtlichkeiten aufgrund der Zahl und Dichte der dort gleichzeitig anwesenden Personen vorliegt. Außerdem kann nicht sichergestellt werden, dass der Publikumsverkehr homogen „geregelt“ ist, d.h. die Personen sich nicht in unterschiedlichen Richtungen bewegen. In den genannten Bereichen ist zu den genannten Zeiten nach den bisherigen Beobachtungen der Stadt Bochum mit einer starken Frequentierung zu rechnen. Alle Örtlichkeiten befinden sich ausnahmslos in der Bochumer Innenstadt. Der Bereich umfasst die Fußgängerzonen und das sogenannte „Bermuda-Dreieck“. Dieser Bereich stellt mit Geschäften des Einzelhandels und der Gastronomie den Kernbereich der Innenstadt dar, der am stärksten frequentiert wird. Die Maßnahme ist zeitlich befristet und orientiert sich an den Öffnungszeiten der Geschäfte und der Gastronomie. Die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ist bis 24:00 Uhr erforderlich. Der Betrieb von gastronomischen Einrichtungen im Sinne von § 14 Absatz 1 und 2 CoronaSchVO sowie der Verkauf von alkoholischen Getränken sind zwischen 23 Uhr und 6 Uhr unzulässig (vgl. § 15a Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 CoronaSchVO). Somit ist damit zu rechnen, dass sich die Bevölkerung ab 23 Uhr vermehrt auf die Straße begibt, wo es zu einem Gedränge kommen und der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Somit ist es erforderlich, aber auch angemessen, die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung um eine Stunde nach Beginn der Sperrzeit und somit bis 24 Uhr anzuordnen.

Es sind zudem keine weniger belastenden Mittel ersichtlich. Die angeordneten Maßnahmen stellen gegenüber dem beim Unterbleiben von Maßnahmen zu erwartenden „Shutdown“ weiterhin ein deutlich geringeres Maß an Einschränkungen dar. Im Wesentlichen bleiben noch sämtliche Bereiche des täglichen Lebens aufrechterhalten und erreichbar.

Die Maßnahmen sind auch im engeren Sinne verhältnismäßig (angemessen). Dies ist dann gegeben, wenn die Nachteile, die mit den Maßnahmen verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen. Die getroffenen Anordnungen sind eine angemessene Reaktion auf das aktuelle Infektionsgeschehen. Es werden insbesondere die Erkenntnisse des Robert-Koch-Instituts berücksichtigt. Bei der Infektion mit dem Coronavirus handelt es sich um eine Infektionskrankheit mit teils schweren und sogar tödlichen Verläufen. Bei dieser Pandemie sind das Leben und die Gesundheit sehr vieler Menschen, im Extremfall auch die Funktionsfähigkeit des deutschen Gesundheitssystems und der Verwaltung bedroht. Diesen Rechtsgütern kommt eine äußerst hohe Bedeutung zu. Sie sind zu schützen. Im Verhältnis zu den hier betroffenen Individualrechtsgütern überwiegen diese besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit. Die Anordnungen sind somit auch angemessen. Sie stehen im Hinblick auf den Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter wie Gesundheit und Leben des Einzelnen und der Bevölkerung sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems offensichtlich nicht außer Verhältnis zu den wirtschaftlichen und unterhaltungsgetriebenen Interessen der Betroffenen. Hier ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass sich die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung lediglich auf öffentliche Außenbereiche bezieht. Die konkreten Bereiche sind klar definiert und betreffen nicht den privaten Lebensraum der Bevölkerung.

Die Anordnungen stellen nach § 28 Absatz 1 Satz 3 IfSG, wie oben erläutert eine notwendige und damit angemessene Schutzmaßnahme zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem Coronavirus in der Bevölkerung dar und sollen einen möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz erreichen. Unter den zur Verfügung stehenden Maßnahmen sind diese Anordnungen wirksame und nur gering belastende Schutzmaßnahmen, die zur Verfügung stehen.

Das in § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG eingeräumte Ermessen wird pflichtgemäß ausgeübt. Hierbei sind die entgegengesetzten Interessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen worden. Das Interesse der Allgemeinheit an einer Verlangsamung der Verbreitung des Virus und dadurch der Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gesundheitssystems rechtfertigt die getroffenen Einschränkungen und überwiegt die entgegenstehenden privaten oder gewerblichen Interessen. Zudem sind die Anordnungen zeitlich befristet. Die Geltungsdauer orientiert sich an der Geltungsdauer der aktuellen CoronaSchVO. Eine Anpassung an das Infektionsgeschehen bleibt vorbehalten.

Die Vorschriften der CoronaSchVO bleiben im Übrigen unberührt und sind zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Bochum, den 19.10.2020

Der Oberbürgermeister

In Vertretung



Sebastian Kopietz

Stadtdirektor

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist auch im Internet unter www.bochum.de/amtsblatt veröffentlicht.

Die Allgemeinverfügung liegt einen Monat nach dieser öffentlichen Bekanntmachung im Gesundheitsamt, Westring 28/30, 44787, Zimmer 202, montags bis freitags von 8.00 bis 15.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.